

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 15. September 2015 den 36. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 3. November 2015 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

36. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

## Artikel I

### Änderung der Satzung

- 1) § 24                      § 24 wird wie folgt geändert:
- a)        Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prävention“ die Wörter „und der Gesundheitsförderung“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Die“ vorangestellt, nach dem Wort „Prävention“ die Wörter „und der Gesundheitsförderung“ eingefügt, die Wörter „einen Beitrag“ gestrichen, nach dem Wort „bedingter“ die Wörter „sowie geschlechtsbezogener“ eingefügt und das Wort „erbringen“ durch das Wort „beitragen“ ersetzt.
  - b)        In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „§ 20d SGB V“ durch die Angabe „§ 20i SGB V“ und unter dem Buchstaben a) die Angabe „§ 20d Abs.1 SGB V“ durch die Angabe „§ 20i Absatz 1 SGB V“ ersetzt.
  - c)        Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Kasse erbringt im Rahmen des § 20a SGB V Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.“
- 2) § 25a                      § 25a wird wie folgt geändert:
- a)        Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die KKH bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der

hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztliche Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3) § 25b § 25b wird aufgehoben.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 36. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 15. September 2015 beschlossen.

Hannover, den 2. Oktober 2015

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes